

**Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden  
für das Haushaltsjahr 2014**

**§ 1**

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in der Sitzung am 21. Oktober 2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	-10.642.976	-218.100		-10.861.076
ordentliche Aufwendungen	10.642.976	218.100		10.861.076
außerordentliche Erträge	0	50.000		50.000
außerordentliche Aufwendungen	0	50.000		50.000
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-9.698.326	-211.100		-9.909.426
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.255.426	38.000		9.293.426
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-2.256.250		-497.500	-1.758.750
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.087.950		421.825	2.666.125
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-768.700		-111.325	-657.375
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	379.900		13.900	366.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-12.723.276		-397.725	-12.325.551
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.723.276		397.725	12.325.551

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 768.700 EUR um 111.325 EUR reduziert und damit auf 657.375 EUR neu festgesetzt.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EUR um 210.000 EUR erhöht und damit auf 210.000 EUR neu festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Neuenkirchen-Vörden, den 21. Oktober 2014

Brockmann

(Bürgermeister)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 30.10.2014 unter dem Aktenzeichen 10-151410-07-2014 mit Auflagen bzw. Bedingungen erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt vom 17. November 2014 bis einschließlich 25. November 2014 im Rathaus, Küsterstraße 4, Zimmer 15, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

49434 Neuenkirchen-Vörden, den 15. November 2014

Brockmann

(Bürgermeister)